



## Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2024

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (BT-Drs. 20/13237)

Das Ziel des Gesetzentwurfs, mit einem modernisierten Schiedsverfahrensrecht die Attraktivität des Streitbeilegungsstandorts Deutschland und die Attraktivität der Bundesrepublik als Austragungsort bedeutsamer nationaler und vor allem auch internationaler (Handels-)Schiedsverfahren weiter zu stärken und zu erhöhen, wird grundsätzlich sehr begrüßt. Die meisten Änderungsvorschläge dürften diesem Ziel prinzipiell dienen. Sehr kritisch gesehen wird allerdings der Formverzicht für Schiedsvereinbarungen sowie die Zuweisungsoption an Commercial Courts. In einigen Punkten sollte der Gesetzentwurf weiter optimiert werden.

#### **§ 1031 ZPO-E (formfreie Schiedsvereinbarungen)**

Aus gerichtlicher Sicht bestehen gegen die vorgesehene Möglichkeit, formfreie Schiedsvereinbarungen abzuschließen, erhebliche Bedenken.

Formvorgaben erfüllen grundsätzlich und auch im unternehmerischen Verkehr eine Warn-, aber vor allem eine Beweisfunktion. Da ein Mangel der Form gemäß § 1031 Abs. 6 ZPO nach der gegenwärtigen Rechtslage ohnehin durch eine widerspruchslöse Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt wird, überwiegen aus Sicht der hiesigen gerichtlichen

**Hausanschrift**  
Schleißheimer Straße 141  
80797 München

**Haltestelle**  
U2/U8 Hohenzollernplatz  
Trambahn: 27  
Herzogstraße

**Telefon**  
(089) 5597-09  
(Vermittlung) **Telefax**  
5597-8000

**E-Mail:**  
poststelle@oblg.bayern.de

**Datenschutz:**  
Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet.  
Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“

Praxis die Nachteile einer Formfreiheit etwaige Erleichterungen sehr deutlich – und zwar auch im wohl verstandenen Interesse der am Wirtschaftsleben beteiligten künftigen Schiedsparteien.

Eröffnet würde ein weites Feld für Streitigkeiten, die sowohl diejenigen, die auf das Bestehen einer wirksamen Schiedsvereinbarung vertraut haben, als auch diejenigen, die sich zu Unrecht mit der Behauptung einer wirksamen Schiedsvereinbarung konfrontiert sehen, erheblich belasten können. An die Stelle eines regelmäßig einfach zu führenden Nachweises hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer bestimmte Formvorgaben erfüllenden Schiedsvereinbarung sowie hinsichtlich Inhalt und Reichweite einer solchen Schiedsvereinbarung treten gegebenenfalls umfangreiche schiedsgerichtliche Beweisaufnahmen und insbesondere auch Beweisaufnahmen vor den staatlichen Gerichten durch Vernehmung von Zeugen – und zwar wegen des sehr häufig gegebenen internationalen Bezugs mit Zeugen aus verschiedensten Ländern oder Erdteilen – oder durch Einholung von Sachverständigengutachten über das Bestehen eines behaupteten Handelsbrauchs in internationalen Sachverhalten. Insbesondere die Ladung und Vernehmung von Zeugen durch das staatliche Gericht unter Beachtung der vielfach komplexen und zeitaufwändigen Rechtshilfavorschriften würde zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren führen und zudem einen erheblichen Kostenaufwand verursachen. Eine Videovernehmung ist, gerade bei internationalen Bezügen, verfahrensrechtlich nicht immer möglich.

Mit einer Freigabe der Form würde insgesamt ein schwerwiegendes Konflikt- und auch Missbrauchspotential und die Gefahr eines Streits um grundlegende prozessuale Weichenstellungen geschaffen, die vor den eigentlichen Sachkonflikt träte. Dies erscheint insbesondere in den von der Entwurfsbegründung besonders in den Blick genommenen internationalen Vertriebsstrukturen im Bereich der globalen Lieferketten nicht sachgerecht. Denn gerade in diesen Konstellationen geht es oft in erster Linie darum, möglichst zeitnahe und ressourcenschonende Lösungen für komplexe Problemstellungen zu suchen. Eine Schiedsklausel kann aber völlig problemlos in die an sich schon regelmäßig

schriftlich oder in elektronischer Form vorliegenden Vertragswerke, gerade auch in etwaige Einzelverträge, die einen Rahmenvertrag ausfüllen, aufgenommen werden. Soweit ein praktisches Bedürfnis für formfreie Schiedsvereinbarungen insbesondere bei globalen Lieferketten und Rahmenverträgen in komplexen Konzernstrukturen mit der Begründung angenommen wird, dass bei Vertragsschluss oftmals noch nicht alle Beteiligten feststünden, ist zu betonen, dass eine Freigabe der Form für Schiedsvereinbarungen nicht die Möglichkeit eröffnet, wirksame Vereinbarungen (Schiedsklauseln) zu Lasten von am Vertragsschluss (noch) nicht beteiligten Dritten zu schließen. Die Freigabe der Form ist daher kein taugliches Mittel zur Erfüllung des angeblichen praktischen Bedürfnisses, weil sie über das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter nicht hinweghilft. Zweifel an der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die auf elektronischem Weg geschlossen werden, könnten durch eine konkrete, hierauf bezogene Regelung unschwer beseitigt werden. Eine völlige Freigabe der Form ist dafür jedenfalls nicht erforderlich.

Zu bedenken ist insbesondere auch, dass zu den von einer völligen Freigabe der Form betroffenen Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchaus auch Personen zählen, die rechtlich wenig versiert und häufig auch rechtlich nicht beraten sind. Nur beispielhaft genannt seien die Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Maschinengemeinschaft in der Form einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts in einem vom Bayerischen Obersten Landesgericht entschiedenen Fall (102 SchH 99/21, juris). Auf die den Formvorgaben auch innewohnende Warnfunktion sollte deshalb nicht verzichtet werden.

Ein unabweisbares praktisches Bedürfnis für formfrei wirksame Schiedsvereinbarungen ist bislang nicht überzeugend dargelegt worden. Demgegenüber kann vor Hintergrund der Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis verlässlich ein erheblicher Zusatzaufwand in Streitigkeiten prognostiziert werden, die über das Bestehen einer die Schiedsparteien bindenden und den Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens umfassenden Schiedsvereinbarung geführt werden. Da die Hoheitsbefugnisse der Gerichte an den Staatsgrenzen enden, sind im Rechtshilfeweg durchzuführende Beweisaufnahmen regelmäßig mit

erheblichem Zeit-, Kosten- und Übersetzungsaufwand verbunden. Zudem kann keineswegs in allen Fällen von einem erfolgreichen Ergebnis der Rechtshilfebemühungen ausgegangen werden. Es kann auch nicht angenommen werden, dass eine vom Schiedsgericht gegebenenfalls im Weg der Videoverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme für das gerichtliche Verfahren fruchtbar gemacht werden kann, denn vor den staatlichen Gerichten ist die Beweisaufnahme am Grundsatz der Unmittelbarkeit auszurichten. Angebotene Zeugen sind daher zu vernehmen; weder ein vom Schiedsgericht angefertigtes Wortprotokoll noch die Aufzeichnung einer vom Schiedsgericht durchgeführten Beweisaufnahme kann dies ersetzen. Die schwerwiegenden Nachteile, die für künftige Streitparteien mit dem formfrei möglichen Abschluss von Schiedsvereinbarungen verbunden sein können, werden durch die mit der Formfreiheit verbundenen Erleichterungen angesichts des nur geringen Aufwands für die Erfüllung der Form in keiner Weise aufgewogen.

Auch der internationale Vergleich gebietet eine Aufgabe der Formvorschrift keineswegs. Das UNCITRAL-Modellgesetz beinhaltet zwei Optionen, nur die Option II verzichtet vollständig auf Formgebote, obgleich Art. II Abs. 2 des UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Schriftform vorsieht. Ähnliche Formvorgaben wie bislang in Deutschland gibt es beispielsweise in Österreich (§ 583 der Österreichischen Zivilprozessordnung), Spanien, Italien oder den USA, die New Yorker Arbitration Convention sieht etwa eine noch strengere Schriftform vor. Zahlreiche Länder verlangen die Schrift- oder Textform zumindest als eine Art Nachweis, so beispielsweise die Niederlande, Griechenland oder die Schweiz (vgl. beispielsweise Art. 358 der Schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. Art. 178 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht: „Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.“). Wohl nur wenige Länder verzichten völlig auf jedes Formerfordernis (wie etwa Belgien, Luxemburg oder Schweden).

**§ 1062 Abs. 5, § 1063a ZPO-E (Zuweisung von schiedsverfahrensrechtlichen Angelegenheiten an einen Commercial Court)**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene optionale Möglichkeit, schiedsverfahrensrechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 1062 ZPO einem Commercial Court zuzuweisen, ist nicht sachgerecht, sie weist in die falsche Richtung und kann die Attraktivität des Schiedsstandorts Deutschland gefährden. Die Kompetenz von Commercial Courts in komplexen Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten ist für Verfahren über die Vollstreckbarerklärung (inländischer) bzw. die Anerkennung (ausländischer) Schiedssprüche sowie über die Aufhebung bzw. Nichtanerkennung nicht erforderlich, sie kann deshalb auch nicht fruchtbar gemacht werden. Denn der eingeschränkte, andersgeartete und sehr spezielle Prüfungsmaßstab, den das Gesetz für schiedsverfahrensrechtliche Angelegenheiten vorgibt, unterscheidet sich grundlegend von dem materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab, der einer Entscheidung über Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zugrunde zu legen ist. Für die sehr spezielle Sondermaterie der vor den staatlichen Gerichten zu führenden schiedsverfahrensrechtlichen Angelegenheiten hat sich bei den hierfür zuständigen Gerichten bzw. Spruchkörpern über lange Jahre hinweg eine ausgeprägte besondere Sachkompetenz entwickelt, auf die keinesfalls verzichtet werden sollte.

Die erwarteten verschiedenen Expertisen von Commercial Courts im Handels- und Wirtschaftsrecht sind für die in § 1062 Abs. 1 ZPO geregelten Verfahren nicht von Belang. Die eigentliche Sachentscheidung treffen hier die (nichtstaatlichen) Schiedsgerichte, welche die Parteien zur Beilegung ihrer komplexen Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten bewusst angerufen haben oder anzurufen beabsichtigen, diese Schiedsgerichte verfügen gerade über die erforderliche Expertise. Für die im Anschluss an die Entscheidung eines Schiedsgerichts gegebenenfalls erforderlichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten gem. § 1062 Abs. 1 ZPO ist dagegen eine völlig anders geartete und sehr spezielle Expertise erforderlich, da es nicht um die Überprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache geht; hat das Schiedsgericht eine streitige Entscheidung getroffen oder einen Vergleich herbeigeführt (§ 1053 ZPO), so findet im Verfahren vor dem staatlichen Gericht eine sog. révision au fond

gerade nicht mehr statt. Die für das staatliche Verfahren notwendige spezielle schiedsverfahrensrechtliche Expertise ist bei den nach der jeweiligen Geschäftsverteilung für diese Verfahren zuständigen Spruchkörpern bzw. einem Konzentrationsgericht angesiedelt. Da sich der Prüfungsmaßstab grundlegend von demjenigen, der einer Entscheidung über Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zugrunde zu legen ist, unterscheidet, ist der spezifische Sachverstand von Commercial Courts in den Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung eines Schiedsspruchs nicht gefordert, die Befassung von Commercial Courts mit schiedsrechtlichen Angelegenheiten wäre eine Vergeudung von Ressourcen.

Vor allem aber bliebe der erforderliche spezifische Sachverstand der mit Schiedssachen befassten Spruchkörper, die regelmäßig über langjährige und umfassende Erfahrung hinsichtlich dieser spezifischen Verfahren verfügen, ungenutzt. Diese zwingend notwendige Expertise hinsichtlich der vielen verschiedenen und jeweils sehr speziellen schiedsverfahrensrechtlichen Problemstellungen kann bei Commercial Courts allein schon wegen der weniger häufigen Befassung und der völlig anderen fachlichen Ausrichtung nicht vorliegen. In verschärftem Maße gilt dies, soweit – in Abkehr von den Überlegungen des Eckpunktepapiers – eine Übertragungsmöglichkeit nicht nur für Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung von Schiedssprüchen, sondern darüber hinaus für alle in § 1062 Abs. 1 ZPO geregelten Verfahren vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere Verfahren zur Bestellung von Schiedsrichtern, zur Ablehnung von Schiedsrichtern wegen Befangenheit oder Verfahren betreffend die Beendigung des Schiedsrichteramts sowie Entscheidungen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Gerade auch für diese Verfahren ist nicht die Fachkompetenz in komplexen Handels- und Wirtschaftssachen gefragt, sondern die hohe Expertise in spezifisch schiedsverfahrensrechtlichen Angelegenheiten.

Die vorhandene hohe gerichtliche Expertise der bislang auf diesem Sondergebiet tätigen speziellen Spruchkörper und Gerichte trägt wesentlich zur Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort bei. Die Auffassung, dass die

Zuweisungsmöglichkeit zu den Commercial Courts im Interesse des Streitbeilegungsstandorts Deutschland liege, ist aus diesen Gründen verfehlt, die vorgesehene Zuweisungsmöglichkeit ist kontraproduktiv.

Eine Übertragung der Zuständigkeit (möglicherweise) allein unter dem Aspekt der Sprachkompetenz ist aus diesem Grunde ebenfalls nicht sachgerecht. Zielführender könnte es insoweit sein, die Möglichkeiten zur Verfahrensführung in englischer Sprache entsprechend auszuweiten.

### **§ 1054 Abs. 2 ZPO-E (elektronische Schiedssprüche)**

Sehr zu begrüßen ist, dass der aktuelle Streit über die Frage, ob Schiedssprüche bereits nach geltendem Recht wirksam in elektronischer Form erlassen werden können oder ob der Wortlaut des § 1054 Abs. 1 ZPO entgegensteht, einer Klärung durch die ausdrückliche Kodifizierung der Möglichkeit elektronischer Schiedssprüche für den Schiedsstandort Deutschland zugeführt wird. Die Beseitigung der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet, aufgrund derer derzeit kaum elektronische Sprüche von den Schiedsgerichten erlassen werden, wird wesentlich dazu beitragen, das deutsche Schiedsverfahrensrecht an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen und die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort zu stärken. Gerechtfertigt erscheint es, die Zulässigkeit eines elektronischen Schiedsspruchs und dessen Wirksamkeit davon abhängig zu machen, dass keine der Schiedsparteien widersprochen hat, denn betroffen sind die Interessen aller Schiedsparteien.

Allerdings ist unbedingt noch zu regeln, ob das Fehlen eines Parteiwiderspruchs aus dem (elektronischen) Schiedsspruch selbst hervorgehen muss, damit das staatliche Gericht bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Inhalt des Schiedsspruchs das Vorliegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen entnehmen kann. Zudem ist ebenfalls noch zu normieren, bis zu welchem Zeitpunkt eine Schiedspartei Widerspruch gegen die elektronische Form erheben kann und ob ein verspäteter Widerspruch unbeachtlich ist. Und im Hinblick auf die in § 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO-E vorgesehene Regelung könnte es sich

empfehlen, in § 1056 Abs. 3 ZPO durch eine entsprechende Ergänzung klarstellend zu regeln, dass das Amt des Schiedsgerichts vorbehaltlich der dort bereits genannten Vorschriften *und des § 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO* mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens endet.

Weiterhin sollte eine Klarstellung erfolgen, dass auch schiedsrichterliche Eilanordnungen in elektronischer Form wirksam erlassen werden können. § 1054 Abs. 1 ZPO-E erfasst nach seinem Wortlaut jedenfalls nur Schiedssprüche; § 1041 ZPO-E befasst sich mit der Frage nicht.

Schließlich muss im Hinblick auf die Ausstattung der Gerichte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden Prüfprogramme in der Lage sind, auch ausländische elektronische Signaturen auszulesen und zu validieren, die gemäß Artikel 25 Abs. 3, Artikel 35 Abs. 3 eIDAS-VO<sup>1</sup> inländischen qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt sind oder – künftig – von einem Drittstaat in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikel 14 Abs. 1 eIDAS-VO vergeben werden. Denn zu den von Amts wegen zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs gehört das Vorliegen eines wirksamen, das heißt der Form des § 1054 ZPO genügenden, Schiedsspruchs. Das Gericht hat deshalb auch zu prüfen, ob der dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beizufügende Schiedsspruch (§ 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO) unterschrieben bzw. qualifiziert elektronisch signiert ist (§ 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Dass der Schiedsort in Deutschland liegt, besagt nichts darüber, in welchem Land die Schiedsrichter wohnhaft sind und von welchem Mitgliedstaat ihr qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wurde. Des Weiteren wird es erforderlich sein, auch qualifizierte elektronische Signaturen, deren Gültigkeit im Zeitpunkt der Einreichung des elektronischen Dokuments bei Gericht bereits abgelaufen ist, zu entschlüsseln und zu überprüfen. Es treten immer wieder Fälle auf, in denen die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs erst nach vielen Jahren bei Gericht

---

<sup>1</sup> Verordnung [EU] Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG



beantragt wird (z. B. wenn ein Schiedsspruch die lebenslang zu leistenden Pensionszahlungen an den ausgeschiedenen Partner einer Gesellschaft und an dessen Witwe betrifft und ein Zahlungspflichtiger erst nach vielen Jahren die Zahlungen einstellt).

**Fazit:**

Insgesamt ist der vorgelegte Gesetzentwurf – abgesehen von den monierten Kritikpunkten – zu begrüßen.

Weitere Ergänzungen – etwa die Regelung der seit langem streitigen Frage, ob § 1025 Abs. 3 ZPO auch Anwendung findet, wenn zwar der Ort des Schiedsverfahrens noch nicht bestimmt ist, aber feststeht, dass der Ort im Ausland liegt, die Reformierung der Dreimonatsfrist in § 1059 Abs. 3 S.1 ZPO in Form der Ausgestaltung als Notfrist und die ausdrückliche Regelung des Antrags auf Nichtanerkennung eines Schiedsspruchs in § 1061 und § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO – wären allerdings wünschenswert. Deutlich zu warnen ist, wie ausgeführt, vor der Gefahr eines Verlustes der Attraktivität des Schiedsstandorts Deutschland durch die Ausdehnung von staatlichen Angeboten betreffend schiedsverfahrensrechtliche Angelegenheiten in den Bereich von Commercial Courts.

München, den 3. Dezember 2024

Dr. Schmidt